

Das Feierabendbier, der Sekt, mit dem auf ein freudiges Ereignis angestoßen wird, der selbst gebrannte Schnaps, der beim Familienfest auf den Tisch kommt – Alkoholkonsum ist Teil unserer Kultur, seit vielen Generationen. Er gehört in unserem Kulturkreis zu den legalen Suchtmitteln.

Kinder und Jugendliche in Deutschland trinken oftmals im Alter von 10 bis 14 Jahren ihr erstes Glas Bier o. ä., meist mit Erlaubnis der Eltern. Im Alter von ca. 16 bis 17 Jahren bilden Jugendliche dann oft das Konsumverhalten aus, das sie auch als Erwachsene beibehalten. Sie erleben – genau wie die Erwachsenen, dass sie mit etwas Alkohol ausgelassener und enthemmter feiern können. Aber: Mit dem Konsum von Alkohol steigt nicht nur der Spaß-, sondern auch der Risikofaktor!

Alkohol wird oftmals unterschätzt. Schon geringe Mengen gefährden die Gesundheit, sorgen dafür, dass Gedächtnisleistungen, Konzentrations- und Merkfähigkeit nachlassen. Regelmäßiger Alkoholkonsum im Jugendalter kann zu Schwierigkeiten in der Schule, im sozialen Miteinander sowie zu einer erhöhten Risikobereitschaft führen. Stimmungsschwankungen, Angstzustände und Depressionen können weitere Folgen sein. Eine Abhängigkeit von Alkohol entsteht nicht nach dem einmaligen Konsum. Alkoholsucht entwickelt sich nach und nach und kann zu schweren gesundheitlichen, psychischen und sozialen Problemen führen. Zudem steigt mit dem Konsum von Alkohol die Unfallgefahr.

Junge Erwachsene sind dabei besonders gefährdet: Etwa jeder vierte Unfall unter Alkoholeinfluss geht auf das Konto junger Menschen zwischen 18 und 24 Jahren (Statistisches Bundesamt 2014). Eng verknüpft sind auch Alkoholkonsum und Gewaltdelikte. Das Risiko, sowohl Gewalttäter/-in als auch Gewaltopfer zu werden, steigt durch riskanten Alkoholkonsum. Die Zahl der Alkoholtoten in Deutschland beläuft sich aktuellen Schätzungen zufolge auf ca. 42.000 bis 74.000 pro Jahr (RKI 2015).

Unter dem Stichwort „Komasaufen“ oder englisch „Binge-drinking“ ist der problematische Alkoholkonsum von Jugendlichen in den letzten Jahren wieder vermehrt in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Darunter wird das exzessive Rauschtrinken mehrerer alkoholischer Getränke schnell hintereinander verstanden. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI 2015) trinkt jeder 7. Junge und jedes 9. Mädchen mindestens einmal im Monat entsprechend exzessiv Alkohol.

## [www.kenn-dein-limit.info](http://www.kenn-dein-limit.info)

Informationsportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Jugendliche, u. a. mit einem Verzeichnis aller Suchtberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

## [www.null-alkohol-voll-power.de](http://www.null-alkohol-voll-power.de)

Ebenfalls ein Portal der BZgA mit Informationen zu Alkoholwirkungen und -folgen sowie vor allem mit vielen leckeren, alkoholfreien Cocktailrezepten und anderen Materialien, auch kostenfrei zu bestellen.

## [www.halt-projekt.de](http://www.halt-projekt.de)

Projekt zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen. Jugendliche, die aufgrund exzessiven Alkoholkonsums im Krankenhaus sind, und ihre Eltern werden noch im Krankenhaus von Ärzten und Fachkräften aus Suchtberatungsstellen angesprochen. Auch Download von Informationsmaterialien für die Jugend(verbands)arbeit, Schulfeste, Klassenfahrten u. ä.

## [www.aktionswoche-alkohol.de](http://www.aktionswoche-alkohol.de)

Die Aktionswoche findet alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, das Motto „Alkohol? Weniger ist besser!“ in die Öffentlichkeit zu tragen. Hier finden sich auch Tipps, wie sich Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden o. ä. in diesem Rahmen engagieren können.

## [www.kmdd.de/regeln-jugendarbeit-alkohol-und-nikotin.htm](http://www.kmdd.de/regeln-jugendarbeit-alkohol-und-nikotin.htm)

Im Rahmen der Kampagne „Keine Macht den Drogen“ entwickelte Regeln für die Jugendarbeit zum Thema Alkohol und Beispiel einer Gruppenstunde zum Thema.

## IMPRESSUM

Diese Information wird herausgegeben von der  
**Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz NW e. V.**

Schillerstraße 44 a  
48155 Münster  
Telefon: 0251 54027

in Zusammenarbeit mit dem  
**Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Telefon: 0211 44935-0

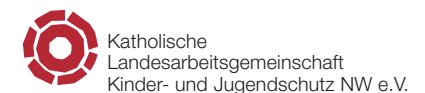
Text: Gesa Bertels  
Druck: Joh. Burlage, Kieseckampweg 2, 48157 Münster  
Münster 2017

## Tipps und Informationen für Jugendleiter/-innen



WISSEN  
TO GO!

## ALKOHOLKONSUM BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN



## TIPPS ZUR KRISENINTERVENTION

## FOLGENDE DINGE MÜSST IHR BERÜCKSICHTIGEN



## DAS SOLLTET IHR UNBEDINGT VERMEIDEN

- Bestimmt und klar reagieren.
- Alkohol sofort einsammeln, ohne Aussicht, diese wieder auszuhändigen und mit Zustimmung der Eltern zu vernichten (natürlich nicht: selber trinken).
- Entweder bereits im Vorfeld vereinbarte Konsequenzen umsetzen oder gemeinsam welche für den Wiederholungsfall vereinbaren (letzte Konsequenz z. B.: Teilnehmer/-innen auf Kosten der Eltern nach Hause schicken bzw. abholen lassen).
- Wenn ihr einem jungen Menschen mit einem handfesten Rausch begegnet: Überprüfen, ob der/die Betroffene noch ansprechbar ist. Auf keinen Fall alleine lassen, denn der Zustand könnte sich verschlechtern.
- Was tun bei Verdacht auf Alkoholvergiftung? Im schlimmsten Fall ist der/die Betroffene nicht mehr ansprechbar und reagiert nicht mehr: Sofort in die stabile Seitenlage bringen (falls erbrochen wird) und den Notruf wählen, evtl. warm zudecken.
- Am nächsten Tag bzw. im nüchternen Zustand sollte ein klärendes Gespräch stattfinden: Welche Hintergründe hatte der Vorfall? Wer war beteiligt? Welche Einstellungen haben die Betroffenen und ihr Umfeld zu Alkohol?
- Häufen sich die Vorfälle, sollte den Eltern oder auch den Jugendlichen selbst empfohlen werden, sich an eine örtliche Jugend-, Erziehungs- oder Suchtberatungsstelle zu wenden.



- Vorbeugen: Am besten im Vorfeld dafür sorgen, dass solche Situationen vermieden werden bzw. klar geregelt sind.
- Vorbild sein! Dazu gehört auch, das eigene Konsumverhalten zu überprüfen und zu zeigen, dass man auch ohne den Konsum von Alkohol (oder anderen Suchtmitteln) gemeinsam Spaß haben kann.
- Die Jugendlichen über ihre Rechte aufklären: Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken mit geringem Alkoholgehalt unter Umständen erlaubt. Es spricht jedoch nichts dagegen, für eure Einrichtung/Freizeit oder euer Gruppenangebot ein absolutes Alkoholverbot festzulegen.
- Nicht nur für die Teilnehmenden, auch für die Leiter/-innen Regeln festlegen: Ist das Trinken erlaubt? Ab welchem Zeitpunkt, was, wo und wie viel? Wer bleibt nüchtern? Wird der Alkohol vom Budget oder privat bezahlt? Ist sichergestellt, dass kein Alkohol in Kinderhände fallen kann?
- Unsere Empfehlung, auch bei ehrenamtlicher Arbeit: Null Promille (mindestens tagsüber) und ganztags mindestens eine weibliche Gruppenleiterin und ein männlicher Gruppenleiter.
- Nach einem Vorfall mit allen Teilnehmenden, nicht nur den unmittelbar Betroffenen, ein Gespräch ansetzen, ggf. unter Hinzuziehung der übergeordneten Leitungsebene. Gemeinsam überprüfen, welche Regeln bzgl. Alkohol für die gemeinsame Zeit gelten sollen bzw. müssen und wie diese in Zukunft eingehalten werden können.
- Ggf. örtliche Tankstellen/Kioske auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes aufmerksam machen.
- Eltern informieren und Regeln sowie gesetzliche Bestimmungen gemeinsam klären.

- Nicht überreagieren! Möglichst besonnen, ruhig handeln und daran denken, dass der Alkoholkonsum die Kommunikationsfähigkeiten eures Gegenübers beeinträchtigt.
- Auf keinen Fall die Aufsichtspflicht verletzen! Sie muss stets und in vollem Umfang gewährleistet sein. Selbst wenn also z. B. bei einer Fahrt 1 bis 2 Feierabendbiere für die volljährigen Jugendleiter/-innen erlaubt sind, müssen immer ausreichend Aufsichtspersonen dabei sein, die gar keinen Alkohol trinken. Unsere Empfehlung: mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson zeitgleich nüchtern.
- Nicht das Jugendschutzgesetz verletzen! Alkohol darf in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden. Auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Einzige Ausnahme: Bier, Wein, Sekt u. a. (ohne Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke) darf an 14- bis 16-Jährige abgegeben und ihnen der Konsum erlaubt werden, wenn sie von ihren Eltern begleitet werden (§ 9 JuSchG). Für Jugendleiter/-innen bedeutet das: Es ist ihnen generell verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren den Konsum oder Erwerb jeglicher Art von Alkohol zu gestatten!
- Nicht mit schlechtem Beispiel vorangehen! Erleben Jugendliche, dass ihre Gruppenleitung z. B. den nächtlichen Kontrollrundgang bereits mit einer deutlichen Fahne macht, wird es schwerer werden, ein Alkoholverbot einzufordern.
- Keine „Witzeleien“ über Fehlverhalten, denn das erhöht die Aufmerksamkeit und führt evtl. zu Folgefällen.

